
Brian Nickholz
Goethestr. 59
45768 Marl



An
den Bundesminister für Wirtschaft und Energie
und Vizekanzler Sigmar Gabriel
die Bundesministerin für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles
den SPD Fraktionsvorsitzenden im Bundestag
Thomas Oppermann, MdB
Michael Gerdes, MdB
Michael Groß, MdB
Frank Schwabe, MdB

Dein Ansprechpartner:

Brian Nickholz (Vorsitzender)
Tel. 02365/67263
E-Mail: brian.nickholz@gmail.com
Datum: 29.10.2013

Offener Brief zum Gesetzesentwurf für einen gesetzlichen Mindestlohn „Keine Altersbeschränkung für den Mindestlohn – gleicher Lohn für gleiche Arbeit!“

Sehr geehrter Herr Minister Gabriel, sehr geehrte Ministerin Nahles, sehr geehrte Herren
Bundestagsabgeordnete,
lieber Sigmar, liebe Andrea, lieber Thomas, lieber Michael, lieber Michael, lieber Frank,

der allgemeine gesetzliche Mindestlohn ist für viele Menschen in Deutschland ein wichtiger Schritt, um
sich aus prekären Lebenssituationen und Beschäftigungsverhältnissen zu befreien. Zwar kann der für
8,50 € Brutto je Arbeitsstunde angesetzte Mindestlohn nur das untere Ende der Fahnenstange sein,
allerdings bedeutet dieser immerhin für knapp 4 Millionen Menschen eine deutliche Verbesserung
ihrer Lebenslage.

Der **–ALLGEMEINE–** Mindestlohn war eines der zentralen Themen unseres Bundestagswahlkampfes!
Für diesen haben wir gemeinsam gekämpft und sowohl junge als auch ältere Menschen überzeugen
können. Auch wenn wir das ersehnte Wahlziel nicht erreichen konnten und keine Rot-Grüne Koalition
zustande kommen konnte, sollten wir uns dazu verpflichtet fühlen die Wähler*innen, die uns aufgrund
unserer Inhalte gewählt haben zu vertreten.

Bei den Koalitionsverhandlungen wurde hart über den Mindestlohn debattiert. Nach diesen Debatten
mit der Union wurden sowohl Ausnahmen als auch eine lange Übergangszeit beschlossen. Den
erzielten Kompromiss betrachten wir als einen ersten Schritt in die richtige Richtung, hin zu einem
gesetzlich geregelten Mindestlohn für Jung und Alt, für Frauen und Männer! Ohne die Vereinbarung
zum Mindestlohn, wäre die breite Zustimmung für diese Koalition beim SPD-Mitgliedervotum niemals
erreicht worden.

Diese im Koalitionsvertrag (zwischen CDU, CSU und SPD vom 27.11.2013) festgeschriebene
Vereinbarung, sieht allerdings mit keiner Silbe eine nun im Raum stehende Altersbeschränkung (ab
dem 18. oder 25. Lebensjahr) vor. Diese Altersbeschränkung widerspricht unserem Grundsatz:
„Gleicher Lohn für gleiche Arbeit!“ Ferner müssen wir uns fragen, welches Verständnis von
Generationsgerechtigkeit unsere Regierung hat. Es ist mehr als empörend, dass unsere
Arbeitsministerin behauptet, sie wolle die junge Generation mit dieser Altersbeschränkung vor
unklugen Entscheidungen bei beispielsweise der Berufswahl bzw. Planung schützen und dieser damit
die Fähigkeit abspricht langfristig und vernünftig denken zu können.

Deshalb fordern wir die Bundesregierung, insbesondere die Arbeitsministerin sowie die anderen Minister*innen der SPD, den Bundesvorstand der SPD und die Mitglieder des deutschen Bundestages der SPD-Fraktion, besonders unsere Wahlkreisabgeordneten im Kreis Recklinghausen, dazu auf Rückgrat zu beweisen und auf dem im Koalitionsvertrag vereinbarten **allgemeinen** gesetzlichen Mindestlohn **ohne Altersbeschränkung und ohne die andere nicht vereinbarten Einschränkungen** zu bestehen! Die viel beschworene Vertragstreue gilt es auch beim Mindestlohn einzuhalten. Lässt sich dies nicht mit der Union vereinbaren, müssen andere parlamentarische Mehrheiten genutzt werden und die Effektivität der Großen-Koalition nochmals gründlich überdacht werden oder möglicherweise beendet werden.

Eine Koalition kann nur dann funktionieren, wenn die gemeinsamen Kompromisse verlässlich sind und eingehalten werden. Denn unsere inhaltlichen Ziele und unsere politische Glaubwürdigkeit sollten höchste Priorität sein!

Wir fordern nicht mehr ein, als das, was vor einem halben Jahr verhandelt und vereinbart wurde. „Gute Arbeit muss sich einerseits lohnen und existenzsichernd sein. [...] Durch die Einführung eines allgemein verbindlichen Mindestlohns soll ein angemessener Mindestschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sichergestellt werden. Zum 1. Januar 2015 wird ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Zeitstunde für das ganze Bundesgebiet gesetzlich eingeführt.“ – Auszug aus Seite 48 des Koalitionsvertrags.

Mit solidarischen Grüßen

Brian Nickholz
Juso-KV Vorsitzender

Paula Hansen
Stellv. Juso-KV Vorsitzende

Shoaiub Nazir
Stellv. Juso-KV Vorsitzender

Anlage

Auszug aus dem Koalitionsvertrag

Allgemeine gesetzliche Mindestlohnregelung

Gute Arbeit muss sich einerseits lohnen und existenzsichernd sein. Andererseits müssen Produktivität und Lohnhöhe korrespondieren, damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhalten bleibt. Diese Balance stellen traditionell die Sozialpartner über ausgehandelte Tarifverträge her.

Sinkende Tarifbindung hat jedoch zunehmend zu weißen Flecken in der Tariflandschaft geführt. Durch die Einführung eines allgemein verbindlichen Mindestlohns soll ein angemessener Mindestschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sichergestellt werden. Zum 1. Januar 2015 wird ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Zeitstunde für das ganze Bundesgebiet gesetzlich eingeführt. Von dieser Regelung unberührt bleiben nur Mindestlöhne nachdem AEntG.

Tarifliche Abweichungen sind unter den folgenden Bedingungen möglich:

- Abweichungen für maximal zwei Jahre bis 31. Dezember 2016 durch Tarifverträge repräsentativer Tarifpartner auf Branchenebene
- Ab 1. Januar 2017 gilt das bundesweite gesetzliche Mindestlohniveau uneingeschränkt.
- Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Koalitionsverhandlungen geltende Tarifverträge, in denen spätestens bis zum 31. Dezember 2016 das dann geltende Mindestlohniveau erreicht wird, gelten fort.
- Für Tarifverträge, bei denen bis 31. Dezember 2016 das Mindestlohniveau nicht erreicht wird, gilt ab 1. Januar 2017 das bundesweite gesetzliche Mindestlohniveau.
- Um fortgeltende oder befristete neu abgeschlossene Tarifverträge, in denen das geltende Mindestlohniveau bis spätestens zum 1. Januar 2017 erreicht wird, europarechtlich abzusichern, muss die Aufnahme in
- das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) bis zum Abschluss der Laufzeit erfolgen.

Die Höhe des allgemein verbindlichen Mindestlohns wird in regelmäßigen Abständen – erstmals zum 10. Juni 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 – von einer Kommission der Tarifpartner überprüft, gegebenenfalls angepasst und anschließend über eine Rechtsverordnung staatlich erstreckt und damit allgemein verbindlich. Die Mitglieder der Kommission werden von den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer benannt (Größe: 3 zu 3 plus Vorsitz). Wissenschaftlicher Sachverstand (ohne Stimmrecht) wird auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (1 plus 1) hinzugezogen. Der Vorsitz ist alternierend, die genaue Regelung wird hierzu im Gesetz getroffen. Wir werden das Gesetz im Dialog mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern aller Branchen, in denen der Mindestlohn wirksam wird, erarbeiten und mögliche Probleme, z. B. bei der Saisonarbeit, bei der Umsetzung berücksichtigen. Im Übrigen ist klar, dass für ehrenamtliche Tätigkeiten, die im Rahmen der Minijobregelung vergütet werden, die Mindestlohnregelung nicht einschlägig ist, weil sie in aller Regel nicht den Charakter abhängiger und weisungsgebundener Beschäftigung haben.